

**Stellungnahme des Bundesverbandes der
Gewaltsschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs
zum**

**Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und
das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden
(Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015)**

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs nimmt in offener Frist zum o.a. Gesetzesentwurf Stellung.

Mit der geplanten StPO-Novelle will Österreich die Richtlinie 2012/29/EU (in Folge: RL Opferschutz)¹ umsetzen. Der Bundesverband begrüßt die Einführung weiterer wichtiger Opferkategorien und Opferrechte. Die Stellungnahme macht auf Fehlendes aufmerksam und versucht, Vorschläge zur besseren Handhabung und zur Entwirrung der immer differenzierteren Opferrechte zu erstatten. Bedauerlicherweise wurden aber bei der Umsetzung der RL Opferschutz die in Österreich tätigen und anerkannten Opferhilfe- und Opferschutzeinrichtungen nicht eingebunden, wodurch Anwendungsschwierigkeiten zu erwarten sind, insbesondere bei der Umsetzung des Regelungsbereiches der besonderen Schutzbedürftigkeit.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird auf die in den jährlich verfassten Reformvorschlägen der Gewaltschutzzentren Österreichs angeführten umfassenden Opferrechte verwiesen. Der Bundesverband weist auch auf die eigenständige Stellungnahme von LEFÖ hin, die wir voll inhaltlich unterstützen.

I. Zum aktuellen Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015

1. Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung 1975)

Zu Z 3 (§ 10 Abs 2 StPO)

Artikel 3 RL Opferschutz widmet sich dem „*Recht, zu verstehen und verstanden zu werden*“. Alle Informationen, beispielsweise über Opferrechte, Belehrungen und sonstige Schriftstücke, sind „*in einfacher und verständlicher Sprache*“ zu formulieren.

Vorschlag

§ 10 Abs 2 StPO ist dahingehend zu ergänzen, dass „*.....alle Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeit, Entschädigung oder Hilfeleistungen zu erhalten, auf eine verständliche Art und Weise sowie in einer Sprache, die sie verstehen, zu informieren.*“

¹ RL 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABI L 2012/315/57.

Zu Z 5 (§ 25 Abs 7 StPO):

Laut Art 17 Abs 3 RL Opferschutz haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die zuständige Behörde, bei der das Opfer die Anzeige erstattet, diese Strafanzeige unverzüglich der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Straftat verübt wurde, übermittelt. Im Gegensatz dazu macht § 25 Abs 7 StPO die Übermittlung der Anzeige vom Verlangen des Opfers abhängig. Art 17 Abs 1 RL Opferschutz normiert, dass „(...)so wenig Schwierigkeiten wie möglich auftreten (...)“ sollen, „wenn das Opfer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat hat, in dem die Straftat begangen wurde, insbesondere in Bezug auf den Ablauf des Verfahrens“. Die Verantwortung für die Weiterleitung der Anzeige dem Opfer aufzutragen, ist eine sachlich unangebrachte Einschränkung, die in Art 17 RL Opferschutz nicht vorgesehen ist.

Vorschlag

Streichung des Passus „auf Verlangen“ in § 25 Abs 7 StPO: *„Liegt der Ort, an dem die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, so hat die Staatsanwaltschaft bei ihr einlangende Anzeigen ~~auf Verlangen eines im Inland wohnhaften Anzeigers unverzüglich~~ an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates weiterzuleiten, ...“*

Zu Z 12 und Z 13 (§ 65 Z 1 lit a und lit b StPO)**Ausweitung des Opferbegriffes**

Eine Ausweitung des Opferbegriffes in § 65 Z 1 lit a leg.cit um „...jede Person,....deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte.“, sowie in § 65 Z 2 lit b leg.cit um „...Unterhaltsberechtigte, die Zeugen der Tat waren.“ wird von den Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen grundsätzlich begrüßt. Mit der geplanten Ergänzung des § 65 Z 1 lit b StPO um Unterhaltsberechtigte einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte und die Zeugen der Tat waren, wird die entsprechende Forderung des Art 2 Z 1 lit a (II) und b der RL Opferschutz umgesetzt, wonach auch Unterhaltsberechtigte als Familienangehörige einer Person gelten und erweiterte Rechte im Strafverfahren haben sollen.

In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass Kinder, die Zeuginnen von (...) Gewalt geworden sind, gemäß Art 26 Abs 2 Istanbul-Konvention² gebührend berücksichtigt werden müssen. Auch Art 56 Abs 2 Istanbul-Konvention verlangt, dass besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes für Kinder, die Opfer

² Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl III 164/2014.

oder ZeugInnen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, getroffen werden müssen. Daher wird die in den Reformvorschlägen des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren geforderte Erweiterung des Opferbegriffes, um Kinder und Jugendliche, die ZeugInnen einer Gewalttat waren, ohne dass sie mit dem Opfer verwandt sind und die von der Gewalttat betroffene Person zu Tode gekommen ist, vermisst. Für Kinder und Jugendliche ist die Aussage vor Gericht eine große emotionale Belastung, die zumindest durch die Prozessbegleitung abgedeckt werden sollte.

Vorschlag

Ergänzung des § 65 Z 1 lit b StPO um alle Kinder und Jugendliche, die ZeugInnen einer Straftat waren.

In der Praxis bewährt sich Prozessbegleitung auch für zahlreiche Delikte gegen die Freiheit, obwohl diese nicht explizit angeführt werden. Im Sinne einer Klarstellung wäre es dennoch wünschenswert, dass insbesondere auch Betroffene von beharrlicher Verfolgung und Menschenhandel dezidiert (meint: im Gesetz) als Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO genannt werden.

Vorschlag

Ergänzung des § 65 Z 1 lit a, insbesondere um Opfer von beharrlicher Verfolgung und Menschenhandel.

Zu Z 14 (§ 66 StPO)

Opferrechte (§ 66 Abs 1 Z 1a StPO)

Die geplanten Erweiterungen der in § 66 StPO aufgezählten Opferrechte - unabhängig von einer eventuellen Privatbeteiligung - werden grundsätzlich begrüßt. Gemäß der neuen Z 1a des Entwurfes sollen künftig Opfer eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige erhalten. Eine zusätzliche Erweiterung, um den gebührenfreien Erhalt der vom Opfer getätigten Niederschrift, wird mit gegenständlicher Reform angeregt. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zu Z 20 verwiesen.

Vorschlag

Ergänzung in § 66 Abs 1 Z 1a: „1a. eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige **sowie eine Kopie der getätigten Niederschrift** gebührenfrei zu erhalten (§ 80 Abs 1)“.

Feststellung Schutzbedürftigkeit (§ 66 Abs 1 Z 1b StPO)

Die geplante Erweiterung in Z 1b des § 66 Abs 1 StPO steht im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einführung einer neuen Opferkategorie, nämlich Opfer mit „besonderer Schutzbedürftigkeit“.³ Mit der erwähnten Z 1b soll dieser besonderen Schutzbedürftigkeit in § 66 Abs 1 StPO insofern Rechnung getragen werden, als dass diese bei Opfern möglichst rasch zu beurteilen sein wird. Die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit ist bereits vor der polizeilichen Vernehmung festzustellen, um Opfern die daran anknüpfenden zusätzlichen Rechte zu gewähren (z.B.: Vernehmung durch eine Polizeibeamtin).

Vorschlag

Ergänzung des § 66 Abs 1 Z 1b um „*ehestmöglich vor der polizeilichen Vernehmung*“.

Informationsrechte (§ 66 Abs 1 Z 4 StPO)

Nach Art 6 Z 2a RL Opferschutz sollten Opfer alle „*Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung erhalten*“. Nach ErwG 26 der RL Opferschutz sind Opfer genau zu informieren, um sicherzustellen, dass sie eine respektvolle Behandlung erfahren und in Kenntnis der Sachlage über ihre Beteiligung am Verfahren entscheiden können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des Opfers über den Stand des Verfahrens. Es sollte möglich sein, die Informationen dem Opfer mündlich oder schriftlich – auch auf elektronischem Weg – zu erteilen.

Auch in Artikel 56 Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wird in 286 Erläuternder Bericht ausgeführt: „*Diesbezüglich sieht die Bestimmung vor, dass die Opfer über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die auf Grund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens sowie über die ergangene Entscheidung unterrichtet werden.*“

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Opfer, die keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, häufig nicht über die Verfahrensstadien informiert sind und beispielsweise keine Kenntnis über den Ausgang des Verfahrens erlangen. Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, würde die Informationsrechte der Opfer wesentlich besser wahren.

³ Zum Begriff dieser „besonderen Schutzbedürftigkeit“ wird auf die Ausführungen zum geplanten § 66a StPO verwiesen.

Es wird daher angeregt, mit der geplanten Gesetzesänderung in § 66 Abs 1 StPO auch eine neue Z 4a einzuführen, womit Opfer neben den in Z 4 geregelten Informationsrechten betreffend den Fortgang des Verfahrens auch über den Ausgang des Verfahrens informiert werden, indem ihnen insbesondere sämtliche verfahrensbeendenden Entscheidungen mitgeteilt werden sollen.

Vorschlag

Ergänzung um Z 4a: *„von verfahrensrelevanten Entscheidungen, insbesondere Strafantrag oder Anklageschrift, diversionelle Erledigungen, verfahrensbeendenden Maßnahmen wie Beschluss über eine Unterbringung, Urteil, verständigt zu werden“.*

Opferrecht Prozessbegleitung (§ 66 Abs 2 StPO)

Nach Durchsicht des gegenständlichen Entwurfes erscheint nicht nachvollziehbar, dass Opfer mit besonderer Schutzbedürftigkeit keine Prozessbegleitung gewährt wird.

Beispiel: In die Wohnung des psychisch beeinträchtigten X wurde eingebrochen. Das Opfer hätte laut des gegenständlichen Entwurfes keinen Anspruch auf Prozessbegleitung.

Im Sinne des Art 8 RL Opferschutz haben Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten. Laut Art 8 und 9 RL Opferschutz ergibt sich das Erfordernis, Zugang zu „Opferunterstützungseinrichtungen“ und deren Unterstützungsangebot zu ermöglichen. Diesbezüglich ist auf Art 9 Abs 1 lit a der RL Opferschutz zu verweisen, der unter anderem die Information über sowie Beratung und Unterstützung hinsichtlich der Rechte von Opfern (...) sowie über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, einschließlich der Vorbereitung auf Teilnahme am Prozess, vorsieht.

Vorschlag

Ergänzung des § 66 Abs 2 StPO um *„Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a, lit b oder lit c StPO, sofern sie gemäß § 66a StPO als besonders schutzbedürftig gelten.“.*

Zu Z 17, 35, 39 und 40 (§§ 66a, 156 Abs 1 Z 2 und 165 Abs 3 und 4 StPO)

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs begrüßt, dass erstmals der seelische und gesundheitliche Zustand sowie die Art und konkreten Umstände der Straftat nun Berücksichtigung im Gesetz finden.

Persönliche Merkmale

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Einführung einer besonders schutzbedürftigen Opfergruppe ist ebenso begrüßenswert. Opfer sollen das Recht auf eine ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit haben.

In den Erläuterungen ist ausgeführt, dass die besondere Schutzbedürftigkeit nach taxativ aufgezählten objektiven Parametern, dazu gehören seelischer und gesundheitlicher Zustand des Opfers, von der Kriminalpolizei „*in formalisierter Form zu erheben und zu dokumentieren*“ ist. Der Polizei obliegt nach dem gegenständlichen Entwurf unter anderem gemäß § 66a Abs 1 Z 4 zu beurteilen, ob ein Opfer „*psychisch krank*“ oder „*geistig behindert*“ ist. Diese Vorgangsweise erscheint bedenklich, zumal die Polizei keine diagnostische Beurteilung vornehmen darf und sich gleichzeitig die Frage stellt, wie und unter zu Hilfenahme welcher Methoden, es möglich sein soll, beim Erstkontakt den seelischen Zustand und/oder psychische Erkrankung einer Person festzustellen. Denn der seelische und gesundheitliche Zustand einer Person kann ausschließlich mit entsprechenden Fachkenntnissen und Qualifikationen von ÄrztInnen, Klinischen und GesundheitspsychologInnen, sowie PsychotherapeutInnen mit Zusatzkenntnissen in der wissenschaftlich anerkannten Psychotraumatologie diagnostiziert werden.

Außerdem könnte die Dokumentation des Vorliegens derartiger Eigenschaften in einem Straftat zudem zu einer Stigmatisierung des Opfers und in Frage stellen der Glaubwürdigkeit führen. Daher sollte sich die Polizei darauf beschränken, die Einschätzung der persönlichen Merkmale eines Opfers vorzunehmen. Darunter fallen insbesondere Alter, Geschlecht, religiöse und/oder politische Überzeugungen, ethnische Zugehörigkeit und weitere Merkmale wie beispielsweise die psychische Belastung des Opfers. In diesem Zusammenhang wird auf § 33 Abs 3 Z 2 StGB neu⁴ verwiesen. Das Abstellen auf persönliche Merkmale und Art sowie Umstände der Straftat entspricht auch dem Wortlaut des Art 22 Abs 2 und Abs 3 RL Opferschutz.

Gewalt in engen Beziehungen

Ungeachtet dessen sollen auch Opfer, welche Gewalt in Wohnungen gemäß § 38a SPG ausgesetzt gewesen sein können, laut § 66a Abs 1 Z 2 StPO-Entwurf besonders schutzbedürftig sein. Den Opferbegriff von § 38a SPG abhängig zu machen, erscheint hier zu eng gefasst, insbesondere da in den Erläuterungen⁵ der weitergefasste Begriff Gewalt in engen Beziehungen zu finden ist, welcher zutreffender erscheint.

⁴ Vgl ErlRV Strafrechtsänderungsgesetz 2015 98/ME 25. GP 9.

⁵ Vgl ErlRV Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015 171/ME 25. GP 9.

Vorschlag

Änderung in § 66a Abs 1: „Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit. Zu berücksichtigen sind dabei ihre persönlichen Merkmale, die Art und das Wesen sowie die konkreten Umstände der Straftat. Als besonders schutzbedürftig gelten jedenfalls Opfer, die

1. in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten,
2. Gewalt in engen Beziehungen ausgesetzt gewesen sein könnten,
3. minderjährig (§ 74 Abs. 1 Z 3 StGB) sind,
4. ~~psychisch krank oder geistig behindert sind.~~“

Sollte an Punkt 4. festgehalten werden, erlauben wir darauf hinzuweisen, dass die Wortwahl „psychisch krank“ und „geistig behindert“ stigmatisierende Termini darstellen und wir daher um zeitgemäße Formulierungen ersuchen.

Ergänzung in den Erläuterungen

An dieser Stelle ist noch festzuhalten, dass in den Erläuterungen folgende Ergänzungen wünschenswert wären:

- Die Definition der Zielgruppe von häuslicher Gewalt entsprechend Art 3 Istanbul Konvention anzuführen oder auf die in § 33 Abs 3 Z 1 StGB neu angeführten Personen zu verweisen.
- Personen anzuführen, welche beharrlicher Verfolgung nach § 107a StGB ausgesetzt sind, da diese Opfergruppe häufig massivem psychischen Druck ausgesetzt und in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt, daher besonders schutzbedürftig, sind.

Schonende Einvernahme (§ 66a Abs 2 Z 3 iVm § 165 Abs 4 StPO)

Laut § 66a Abs 2 Z 3 StPO-Entwurf wird besonders schutzbedürftigen Opfern das Recht zugestanden, zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden. Dies gilt insbesondere für ein minderjähriges Opfer, das durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen.

Es ist zu begrüßen, dass das Recht auf schonende Vernehmung auf die besonders schutzbedürftigen Opfer ausgeweitet werden und es eine Verpflichtung zur schonenden Einvernahme im Falle von Opfern, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, festgelegt werden soll. Die Einschränkung, wonach diese Verpflichtung, nur auf Opfer,

welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und** durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in **ihrer Geschlechtssphäre** verletzt worden sein könnten, widerspricht dem Artikel 24 Abs 1 lit a RL Opferschutz. Dieser besagt, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter in strafrechtlichen Ermittlungen audiovisuell aufgezeichnet werden können und die Aufzeichnung als Beweismittel im Strafverfahren verwendet werden kann. Somit ist keine Einschränkung auf die Geschlechtssphäre vorgesehen.

Vorschlag

Im Sinne des Artikel 24 Abs 1 lit a RL Opferschutz hat das Gericht Minderjährige in jedem Fall auf die in Abs 3 (gemeint kontradiktorische VN) beschriebene Art und Weise zu vernehmen.

Zu Z 18, 44, 45 (§ 70 Abs 1 StPO)

Recht auf Information

Das Recht auf Information sollte nicht auf bestimmte Opfergruppen eingeschränkt und innerhalb der Gruppen weiter differenziert werden, über welche Rechte sie zu informieren sind, zumal im zweiten Teil des vorgeschlagenen § 70 Abs 1 ebenfalls allgemein von den Opfern gemäß § 65 Z 1 die Rede ist. Es wird vorgeschlagen, dass Opfer gemäß § 65 Z 1 über ihre jeweiligen Rechte zu informieren sind.

Von der Flucht aus der Untersuchungshaft, aber auch aus der Strafhaft (vgl dazu die Bemerkungen zu § 106 Abs 4 StVG), sollte das Opfer von Amts wegen und nicht auf Antrag informiert werden müssen. Vom Opfer zu verlangen, präventiv über die Gefahr der Flucht des Beschuldigten nachdenken und einen dementsprechenden Antrag stellen zu müssen, erscheint kontraproduktiv und wäre vermutlich dazu angetan, ein wenig vertrauenserweckendes Bild von der Justiz zu vermitteln. Außerdem wäre es für die Justiz ein zusätzlicher Aufwand, die präventiven Anträge von Opfern auf Verständigung von der Flucht aus Untersuchungs- und Strafhaft, die in den wenigsten Fällen tatsächlich zum Tragen kommen werden, zu behandeln.

Bezüglich der Verständigung über die Entlassung aus der Strafhaft vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen sowie der bevorstehenden Entlassung vgl die Bemerkungen zu § 149 StVG.

Vorschlag

Änderung in § 70 Abs 1 StPO: *„(...) Opfer im Sinn des § 65 Z 1 sind spätestens vor ihrer ersten Befragung über ihre jeweiligen Rechte zu informieren. Opfer im Sinn des § 65 Z 1 sind überdies spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung im Sinne der §§ 177 Abs 5 und 181a sowie darüber zu informieren, dass sie berechtigt sind, unverzüglich von der Flucht und Wiederergreifung des Geflohenen (§ 106 Abs 4 StVG) sowie auf Antrag vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen und der bevorstehenden Entlassung des Strafgefangenen verständigt zu werden (§ 149 Abs 5 StVG). § 50 Abs 2 gilt sinngemäß.“*

Verständigungsverzicht

Gemäß § 70 Abs 1a StPO können Opfer in jeder Lage des Verfahrens auf weitere Verständigungen und Ladungen verzichten. Diese Einschränkung intendiert in der Folge den ungewollten Verzicht auf mögliche Mitwirkungsrechte. Da Opfer in dem Stadium, in dem sie zufolge § 70 Abs 2 StPO auf Rechte verzichten, nicht wissen, welcher Rechte sie sich genau begeben, ist ein derartiger Verzicht aus Opferschutzgründen abzulehnen. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Absatz zu streichen.

Vorschlag

Streichung des § 70 Abs 1a StPO: ~~„Nach erfolgter Belehrung kann das Opfer in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten, in welchem Fall von einer weiteren Beteiligung des Opfers am Verfahren Abstand zu nehmen ist.“~~

Zu Z 44 (§ 177 Abs 5 StPO)

Verständigung bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung

Die Verständigung von Opfern über die Entlassung aus der Untersuchungshaft und analog über die Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung ist in der Strafprozessordnung ausdrücklich geregelt bzw. über Verweise anwendbar. Eine automatische Verständigung soll laut Entwurf auf Opfer nach § 65 Z 1 lit a und auf besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a beschränkt werden.

Aufgrund des Verweises des § 429 Abs 5 StPO (vorläufige Anhaltung) auf die auf die Untersuchungshaft anzuwendenden §§ 172 bis 178 StPO sind Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO analog bei Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung in einer Anstalt zu verständigen.

Andere Opfer, beispielsweise Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b, wie beispielsweise der Ehegatte oder die Kinder einer Person, die durch die Straftat ums Leben gekommen sind, werden nicht automatisch verständigt. Aus Opferschutzgründen und im Sinne der Kohärenz der Informations- und Verständigungsrechte sollten alle Opfer gemäß § 65 Z 1 iSd § 177 Abs 5 verständigt werden.

Vorschlag

Änderung in § 177 Abs 5 StPO: *„(...) Opfer nach § 65 Z 1 sind jedenfalls unverzüglich von Amts wegen zu verständigen. Diese Verständigung hat die Kriminalpolizei, bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft jedoch die Staatsanwaltschaft zu veranlassen.“*

Vorschlag

Vereinfachung der Verweiskette durch Ergänzung in § 429 Abs 5 StPO: *„Für die Verständigung des Opfers von der Anordnung der vorläufigen Anhaltung sowie von deren Aufhebung gilt § 177 Abs 5 StPO sinngemäß.“*

Zu Z 45 (§ 181a StPO)

Verständigung bei Flucht aus Untersuchungshaft

Vgl hierzu die Bemerkungen zu § 70 Abs 1 StPO

Vorschlag

Ergänzung in § 181a StPO: *„Das Opfer ist **von Amts wegen** von einer Flucht des in Untersuchungshaft angehaltenen Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz sowie von seiner Wiederergreifung sogleich zu verständigen. Die Justizanstalt hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich von der Flucht und Wiedereinbringung zu verständigen, die sodann die Verständigung des Opfers zu veranlassen hat.“*

Ergänzung der Informationsrechte für Opfer nach § 65 Z 1, jedenfalls für Opfer häuslicher Gewalt

Zu Artikel 56 Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wird in 286 Erläuternder Bericht ausgeführt: *„Diesbezüglich sieht die Bestimmung vor, dass die Opfer über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die auf Grund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens sowie über die ergangene Entscheidung unterrichtet werden.“*

Ergänzung um die Verständigung

- von der Verhängung der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (siehe Anhang zu Reformvorschläge)
- bei Freilassung gegen gelindere Mittel (siehe Anhang zu Reformvorschlägen)
- vom Zeitpunkt des Haftantrittes sowie über den Haftort (siehe Anhang zu Reformvorschlägen)
- von der Zurücklegung der Anzeige sowie der noch zu schaffenden Möglichkeit, eine Begründung für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft anzufordern (siehe Anhang zu Reformvorschlägen)
- von Weisungen bei Aus- und Freigang (siehe Anhang zu Reformvorschlägen)

Zu Z 20 (§ 80 Abs 1 StPO)

Eine schriftliche Bestätigung ist sinnvoll, damit laut ErWG 24 der Erläuterungen der RL Opferschutz, ein neutraleres Schreiben zum Übermitteln an Einrichtungen (z.B. Wohnungssuche, Versicherungsansprüche) vorliegt. Opfer haben häufig keine Kenntnis, dass sie das Einvernahmeprotokoll und eine Bestätigung bekommen können, daher soll es ein Automatismus sein und nicht auf Verlangen erfolgen. Zur Sicherstellung des Anspruchs eines Opfers fordert Art 5, eine Bestätigung der Anzeige zu erhalten. Das „Verlangen“ im aktuellen Entwurf erfordert ein Aktivwerden des Opfers und stellt eine Hürde dar, Sicherstellung zu erlangen.

Vorschlag

Ergänzung des § 80 Abs 1 StPO: *„Erstattet ein Opfer Anzeige, so ist ihm eine schriftliche Bestätigung der Anzeige **sowie die getätigte Niederschrift** automatisch gebührenfrei auszufolgen.“*

Zu Z 47 (§ 196 Abs 2 StPO)

Zu begrüßen ist, dass die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung wegfällt und so mj. Opfern die fristgerechte Stellung eines Fortführungsantrages ermöglicht, wodurch der RL entsprochen wird.

Ergänzung zum Entwurf

Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig vom Privatbeteiligtenanschluss

Da die StPO an die Privatbeteiligung verstärkte Mitwirkungsrechte knüpft, Opfer häuslicher Gewalt jedoch meist ein untergeordnetes Interesse an finanzieller Entschädigung haben, führt dies zu der paradoxen und oft nicht nachvollziehbaren Situation, dass die Opfer selbst dann, wenn sie keinen Entschädigungsanspruch durchsetzen wollen, einen Anspruch beziffern müssen, um wesentliche Mitwirkungsrechte wie z.B. das Beweisantragsrecht, zu erhalten.

Gemäß § 67 Abs 6 StPO haben Privatbeteiligte weiterreichende Rechte als „nur“ Opfer. Laut Artikel 56 Abs 1 lit d der Istanbul-Konvention sollen alle Opfer die Möglichkeit haben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder durch eine Vertretung vorzutragen und prüfen zu lassen.

Reformvorschlag

Opfern iSd § 65 Abs 1 lit a und b StPO sollten alle Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig von einem finanziellen Entschädigungsanspruch zustehen.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 106 Abs 4 StVG)

Verständigung bei Flucht aus Strafhaft

Vgl dazu die Bemerkung zu § 181a StPO. Artikel 56 Abs 1 lit b Istanbul-Konvention verlangt sogar, dass Opfer bei Gefahr einer Flucht oder bei vorübergehender oder endgültiger Freilassung unterrichtet werden.

Vorschlag

Ergänzung eines § 106 Abs 4 StVG: *„Die Anstaltsleitung hat von Amts wegen das Opfer über eine Flucht und Wiedereinbringung des Strafgefangenen sogleich zu verständigen.“*

Zu Z 2 (§ 149 Abs. 5 StVG)

Verständigung bei Entlassung aus Strafhaft

Gewaltbetroffene Opfer leben oft in Furcht vor dem Moment, in dem die verurteilte Person wieder in Freiheit ist. Auch andere Personen, insbesondere Angehörige von Opfern oder ehemalige ZeugInnen der Tat wie auch Personen im sozialen Umfeld der verurteilten Person

haben berechnete Ängste vor der Entlassung oder jedem Ausgang. Wenn dem Strafgefangenen bei der Entlassung aus der Strafhaft Weisungen auferlegt werden, die das Opfer betreffen, ist es aus Gründen von Schutz und Sicherheit wichtig, das Opfer auch über die erteilten Weisungen zu informieren.

Artikel 56 Abs 1 lit b der Istanbul-Konvention verlangt, dass Opfer bei Gefahr über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung unterrichtet werden. Im Sinne des Opferschutzes, vor allem auch um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können, ist es wichtig, die Verständigungen zu automatisieren und überdies festzulegen, dass eine Verständigung vor dem Verlassen der Justizanstalt erfolgt. Auf Personen im Maßnahmenvollzug sind die Bestimmungen für den allgemeinen Strafvollzug anzuwenden, somit auch die Bestimmungen bezüglich Informationen über Ausgang, Freigang und Unterbrechung.

Der Kreis der zu verständigenden Personen, wie er im Entwurf mit Opfern gemäß § 65 Z 1 StPO festgelegt ist, wird befürwortet. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum lediglich vom ersten unbewachten Verlassen verständigt werden soll, da die Gefährdung, dass bei einem Freigang dem Opfer neuerlich Gewalt passiert, nicht mit jedem weiteren Ausgang sinkt.

Vorschlag

Änderung in § 149 Abs 5 StVG: „Soweit ein Opfer (§ 65 Z 1 StPO) dies beantragt hat, ist es von der Anstaltsleitung mindestens 48 Stunden vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen und der bevorstehenden Entlassung des Strafgefangenen und den erteilten Weisungen zu verständigen.“

II. Fehlende Bestimmungen gemäß RL Opferschutz

1. Bauliche Maßnahmen

Nach Art 19 RL Opferschutz haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass neue Gerichtsräumlichkeiten über gesonderte Wartebereiche für Opfer verfügen. Art 8 Abs 3 des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI normiert, dass die Mitgliedstaaten schrittweise sicherzustellen haben, dass an Gerichtsorten separate Warteräume für Opfer vorhanden sind, um eine Begegnung zwischen Opfern und Tätern an den Gerichtsorten zu vermeiden. Es wird daher in diesem Zusammenhang auf die Umsetzung der räumlichen Baumaßnahmen hingewiesen.

2. Rechtsmittel gegen einen Freispruch zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte

Laut RL Opferschutz haben die Mitgliedstaaten die Opferrechte sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die Durchsetzung der Opferrechte mit Rechtsmitteln zu gewährleisten.

3. Reformvorschläge zum Verbrechenopfergesetz

Als eine Maßnahme zur Verbesserung der Stellung von Opfern im Strafverfahren normiert Art 9 lit c der RL Opferschutz eine „ (...) *emotionale und – sofern verfügbar – psychologische Unterstützung*“ für Opfer. Um der RL Opferschutz (noch besser) Rechnung tragen zu können, werden folgende Änderungen im VOG angeregt:

Erwägungsgrund 37 der RL Opferschutz legt fest, dass „ (...) *Unterstützung ohne unnötige Formalitäten* (...)“ geleistet werden sollte.

a. Entfall der Wahrscheinlichkeitsprüfung – Bescheinigung reicht

Die Inanspruchnahme von sämtlichen Leistungen ist für Betroffene mit großem Aufwand und Unsicherheit hinsichtlich der Bewilligung verbunden. Die Bescheinigungspflicht sollte anstelle „der Wahrscheinlichkeitsprüfung“ (§ 1 Abs 1 VOG) die Voraussetzung für eine (Vorschuss-)Leistung bilden.

Die Kriterien für die Bewilligung seitens des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen sind nicht eindeutig. Die Entscheidung, etwa über einen Kostenersatz von Therapiekosten, ist zum Zeitpunkt der notwendigen Inanspruchnahme oft nicht vorhersehbar, weil eine Wahrscheinlichkeitsprüfung hinsichtlich der Tat durchgeführt wird. Aus diesen

Gründen kann ein Kostenrisiko für Gewaltopfer entstehen. Eine Zwischenfinanzierung aus privaten Mitteln oder über andere Hilfseinrichtungen ist oftmals nicht gesichert.

In Fällen, in denen das VOG anwendbar ist, sollte die Bescheinigung des Vorliegens einer mit Strafe bedrohten Handlung – angelehnt an das Provisorialverfahren – als ausreichend erachtet werden.

Vorschlag

Änderung in § 9 Abs 2 VOG: Über Anträge auf Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 entscheidet das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen. Es hat Opfern Hilfeleistungen nach diesem Gesetz zu gewähren, wenn **der angemeldete Anspruch bescheinigt wurde.**

b. Schulung der betroffenen Berufsgruppen

Gemäß Art 25 der RL Opferschutz sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine Schulung der Berufsgruppen Sorge zu tragen, die mit Opfern in Kontakt kommen. Diese Schulung dient dem Zweck, den „ (...) *Berufsgruppen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen.*“

Vorschlag

Ergänzung in § 9 Abs 2 letzter Satz VOG: „*Für die Ausübung dieses Amtes sind sowohl rechtliche Kenntnisse als auch sozialarbeiterische Kompetenzen erforderlich.*“

c. Verfahrensdauer

Um längere Verfahrenszeiten bei Bearbeitung der Anträge nach dem VOG zu vermeiden, sprechen wir uns für die unverzügliche Erledigung von Anfragen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen aus.

§ 9 Abs 3 VOG normiert, dass die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Anfrage des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen unverzüglich zu erledigen. Für die übrigen Behörden, Fachdienste bzw. Sachverständige ist eine unverzügliche Erledigung im Gesetz nicht erwähnt. In der Praxis kommt es deshalb immer wieder zu Verzögerungen. Gerade Verbrechenopfern sollte jedoch keine lange Verfahrensdauer zugemutet werden.

Gemäß § 73 AVG sind Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Vorschlag

Einfügung des § 9 Abs 6 VOG: Anfragen und Aufträge des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen an Behörden, Fachdienste und Sachverständige sind **unverzüglich** zu erledigen. Im Übrigen gilt § 73 AVG für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sinngemäß.

III. Auszug aus den Reformvorschlägen der Gewaltschutzzentren Österreichs

Im Folgenden werden Vorschläge, wie sie unter anderem auch in den Reformvorschlägen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen 2015 genannt sind, wiederholt, weil sie im gegebenen Kontext zur Vervollständigung des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes von Relevanz sind:

1. Verständigung von der Verhängung der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

Opfer werden von der Verhängung der Untersuchungshaft und von der Anordnung der vorläufigen Unterbringung nicht verständigt. Es gibt keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Reformvorschlag

1. Ergänzung in § 174 Abs 2 StPO letzter Satz:
... Opfer gemäß § 65 Z1 StPO sind von der Verhängung der Untersuchungshaft zu verständigen.
2. Ergänzung in § 429 Abs 5 StPO letzter Satz:
... Opfer gemäß § 65 Z1 StPO sind von der vorläufigen Unterbringung zu verständigen.

2. Verständigung bei Haftantritt

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung meist keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet Opfer oft schwer.

Reformvorschlag

Schaffung einer neuen Bestimmung, wonach Opfer i.S.d. § 65 Z 1 StPO vom Zeitpunkt des Haftantrittes sowie über den Haftort in Kenntnis gesetzt werden.

3. Bei Strafvollzug mittels elektronisch überwachtem Hausarrest

Bestimmte Opfergruppen werden von der Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests nicht verständigt und haben kein Äußerungsrecht.

Gemäß § 173a bzw. § 266 StPO besteht die Möglichkeit, dass Untersuchungshäftlinge oder Strafgefangene den Vollzug der Strafe unter elektronisch überwachten Hausarrest verbringen (§ 156b StVG). Das Informations- und Äußerungsrecht steht nur dem in § 156d Abs 3 StVG genannten Personenkreis zu.

Reformvorschlag

Die rechtzeitige Verständigung aller Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO von der Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests sowie eventueller Weisungen (z.B. Kontaktverbot) hat durch die zuständige Vollzugsbehörde zu erfolgen. Die Situation der oben genannten Opfer soll in Form eines Äußerungsrechtes analog zu § 156d Abs 3 StVG und durch Erteilung von Weisungen zu deren Schutz berücksichtigt werden.

4. Verständigung bei Freilassung gegen gelindere Mittel

Wenn ein Beschuldigter gemäß §§ 170 ff StPO festgenommen und dann binnen 48 Stunden gemäß § 172 Abs 2 StPO wieder freigelassen wird, weil gelindere Mittel nach § 173 Abs 5 StPO ausreichen, um den Zweck der Anhaltung zu erreichen, so wird das Opfer von dieser Freilassung nicht verständigt. Dies bedeutet in der Praxis, dass das Opfer meist von der Festnahme unterrichtet wird bzw. diese oftmals auch selbst miterlebt, aber dann nicht erfährt, wenn der Beschuldigte gegen gelindere Mittel (zB Weisung Kontaktverbot) freigelassen wird. Diese Gesetzeslücke ist aus Gründen von Schutz und Sicherheit äußerst bedenklich und kann zu einer erhöhten Gefährdung der betroffenen Person führen, da diese (mit Hilfe von Opferschutzeinrichtungen) keine entsprechenden Schutzmaßnahmen ergreifen kann, da man davon ausgeht, dass der Beschuldigte in Haft ist. Um der Justiz von der Nichteinhaltung der Weisungen, wie des Kontaktverbotes, berichten zu können, ist Voraussetzung, dass das Opfer von den Weisungen und der Freilassung in Kenntnis gesetzt wird.

Reformvorschlag § 172 Abs 2 StPO

„ (...) Über die Aufrechterhaltung dieser gelinderen Mittel entscheidet das Gericht. Opfer gemäß § 65 Z 1 sind jedenfalls unverzüglich von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten und den nach § 173 Abs 5 auferlegten gelinderen Mittel sogleich zu verständigen.“

5. Weisungen bei Aus- und Freigang

In der Praxis werden Weisungen wie Kontakt- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. Strafhaft oder einer bedingten Verurteilung restriktiv auferlegt.

Die Möglichkeit, Weisungen nach § 51 StGB auszusprechen, ist gesetzlich vorgesehen und entspricht spezialpräventiven Zwecken. Nach Punkt 52 der EU-Richtlinie, sollen Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen oder Schutz- und Verbotsanordnungen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und Vergeltung zur Verfügung stehen.

Um Verstöße gegen auferlegte Weisungen ahnden zu können, ist es wichtig, dass auch die Sicherheitsbehörde von der Erteilung der Weisungen verständigt wird und bei Nicht-Einhaltung dem Gericht davon berichtet.

Reformvorschlag

- a. Ergänzung der §§ 99, 99a, 126 und 147 StVG und anderer gesetzlicher Bestimmungen, die das Verlassen einer Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen ermöglichen, um die Möglichkeit für Opfer, Weisungen gemäß §§ 50 f StGB zu beantragen.
- b. Ergänzung des § 177 StPO: *„Von der Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft, sowie den erteilten Weisungen ist die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten zu verständigen. Dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, wird von der Sicherheitsbehörde von einem Verstoß gegen die Weisung berichtet.“*
- c. § 149 Abs 4 StVG: *„Von der Entlassung und den erteilten Weisungen ist die Sicherheitsbehörde des künftigen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen. Dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, wird von der Sicherheitsbehörde von einem Verstoß gegen die Weisung berichtet.“*
- d. Ergänzung des § 51 StGB: *„Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen und werden dem Rechtsbrecher vom Gericht Weisungen im Sinne des § 51 StGB aufgetragen, so sind diese Weisungen der Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Rechtsbrechers mitzuteilen. Dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, wird von der Sicherheitsbehörde von einem Verstoß gegen die Weisung berichtet.“*

6. Bewilligung des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest bei Sexualdelikten

Wurde der Rechtsbrecher wegen einer strafbaren Handlung nach den § 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB verurteilt, so kommt ein Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht in Betracht, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind (die Hälfte der im Urteil festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe). Diese Aufzählung in §156c Abs 1a StVG ist unvollständig.

Die strengeren Voraussetzungen für die Bewilligung des Vollzuges in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes gelten unter anderem für die Tatbestände der Vergewaltigung, Geschlechtlichen Nötigung, Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person usw. Von dieser Aufzählung ist § 107b Abs 4 Fall 2 StGB nicht umfasst, was nicht nachvollziehbar ist, da es im Falle einer Verurteilung wegen § 107b Abs 4 Fall 2 StGB zu fortgesetzten körperlichen Gewalthandlungen sowie wiederholten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität gekommen ist. Auch der durch die Strafrechtsreform 2015 neu konzipierte § 205a StGB sollte von der Aufzählung in § 156c Abs 1a StVG umfasst sein, damit auch bei einer Verurteilung nach § 205a StGB neu der Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht in Betracht kommt, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind.

Reformvorschlag

Ergänzung des § 156c Abs 1a StVG um **§ 107b Abs 4 Fall 2 StGB** und um **§205a StGB neu**.

7. Akteneinsicht § 52 StPO

Seit der StPO-Novelle 2013 müssen Beschuldigten bzw. deren Verteidigung im Wege der Akteneinsicht auch Ton- und Bildaufnahmen ausgefolgt werden. Darunter fällt auch die Aufzeichnung von der kontradiktorischen Vernehmung von Opfern von Sexualdelikten oder von Kindern.

Vor dieser Gesetzesnovelle waren Ton- und Bildaufnahmen von der Ausfolgung von Kopien ausgenommen. Der Verfassungsgerichtshof entschied am 13.12.2012 in G137/11, dass der generelle Ausschluss des Rechts auf Kopien von Ton- und Bildaufnahmen bei Akteneinsicht gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstößt. Der VfGH betonte in seiner

Entscheidung, dass entsprechende legitime Vorkehrungen getroffen werden können, um zu verhindern, dass dadurch Rechte von Dritten gefährdet werden oder strafbares Verhalten begünstigt wird. Der österreichische Gesetzgeber hat daher normiert, dass Beschuldigten die Pflicht zur Geheimhaltung dieser Aufnahmen nach § 301 Abs 2 StGB aufzuerlegen ist, wenn der Inhalt dieser Aufnahmen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter betrifft, wie z.B. bei Zeugenaussagen von Kindern oder Zeugenaussagen, von Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind. Der Gefahr, dass Beschuldigte nun zB die Aussage des Opfers wegen eines Sexualdelikts im Internet verbreiten, kann durch die Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht nur unzureichend begegnet werden. Auch die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen (§ 301 StGB – Verbotene Veröffentlichung – Strafrahmen bis zu 6 Monaten) für den/die Beschuldigte, werden manche Personen vor einer Veröffentlichung oder Verbreitung nicht abhalten. In diesem Fall muss der Schutz des Opfers vor der Verbreitung ihrer Zeugenaussage unbedingt gewährleistet sein. Eine Ausfolgung der Kopie an Beschuldigte oder deren Verteidigung ist jedenfalls unverhältnismäßig. Artikel 18 RL Opferschutz sieht vor, dass „unbeschadet der Verteidigungsrechte die Mitgliedstaaten sicher stellen, dass Maßnahmen zum Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung, insbesondere vor der Gefahr einer emotionalen oder psychologischen Schädigung, und zum Schutz der Würde der Opfer bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen zur Verfügung stehen“.

Reformvorschlag

Ergänzung in § 52 StPO um:

(1) ... Ton- oder Bildaufnahmen, deren Besitz allgemein verboten ist, oder die Inhalte betreffen, die gemäß § 51 Abs 2 erster Satz der Akteneinsicht nicht unterliegen, **sowie Ton- oder Bildaufnahmen von kontradiktorischen Vernehmungen (§ 165 StPO) sind davon ausgenommen; ...**

Derzeit ist die Datenrückerfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB nicht möglich. Laut § 301 Abs 2 StGB ist dem Beschuldigten die Pflicht zur Geheimhaltung von Ton- und Bildaufnahmen aufzuerlegen, wenn der Inhalt dieser Aufnahmen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligten des Verfahrens oder Dritter betrifft. Wer laut § 301 Abs 1 StGB einem gesetzlichen Verbot zuwider handelt und eine Mitteilung über den Inhalt einer Verhandlung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise veröffentlicht, dass die

Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Im Falle dessen, dass die Aufnahme einer kontradiktorischen Vernehmung im Internet veröffentlicht wird, ist es nicht möglich die Person, welche veröffentlicht hat, ausfindig zu machen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückfassung dies nicht zulassen. §§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO besagen, dass die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nur zulässig ist, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können.

Reformvorschlag

Anhebung des Strafrahmens im § 301 Abs 1 StGB, sodass die Datenrückfassung laut § 135 StPO zulässig ist.

8. Zurücklegung der Anzeige § 1 Abs 3 StPO, § 100 Abs 3 a StPO iVm § 35c StAG

Die Staatsanwaltschaft kann bei einer vagen Verdachtslage die Anzeige zurücklegen. Dagegen können Opfer kein Rechtsmittel erheben und werden auch nicht immer davon verständigt.

Durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 wurde der Begriff des „*Verdächtigen*“ und des „*Anfangsverdacht*“ eingeführt. Bei einer vagen Verdachtslage wurde für die Staatsanwaltschaft eine ausdrückliche Grundlage für das Zurücklegen einer Anzeige im Sinne des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geschaffen. Dagegen haben Opfer kein Rechtsmittel im Unterschied zu einer Einstellung des Verfahrens. Dieses Instrument wird dann als problematisch angesehen, wenn die Zurücklegung der Anzeige anstelle der Einstellung des Verfahrens durchgeführt wird. Im Falle der Zurücklegung der Anzeige wird künftig der (bekannte) Anzeiger hiervon verständigt. Nun sind jedoch auch Konstellationen vorstellbar, bei denen die anzeigende Person und das Opfer nicht ident sind (zB wird eine Körperverletzung von einer Nachbarin oder dem Krankenhaus angezeigt). Um

die Informationsrechte des Opfers gebührend zu wahren, ist es notwendig, neben der anzeigenden Person auch das Opfer von der Zurücklegung der Anzeige zu verständigen. Neben der Verständigung vom Absehen der Einleitung des Ermittlungsverfahrens könnten die Rechte und Interessen der Opfer angemessen berücksichtigt werden, wenn eine Möglichkeit geschaffen wird, einen Antrag auf Begründung der Zurücklegung der Anzeige zu stellen (in Anlehnung an § 194 StPO). Durch eine solche Begründung würde die Entscheidung der Staatsanwaltschaft für das Opfer nachvollziehbar und das Strafverfahren könnte emotional besser abgeschlossen werden.

Reformvorschlag

Gesetzliche Implementierung einer Verständigung des Opfers von der Zurücklegung der Anzeige, sowie die Möglichkeit eine Begründung für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft anzufordern.

Beiträge von:

Mag.^a Astrid Schinnerl, Mag.^a Mariella Mayrhofer (Gewaltschutzzentrum OÖ), Dr.ⁱⁿ Barbara Jauk, Mag.^a Birgit Reiner (Gewaltschutzzentrum Steiermark), Mag.^a Alessandra Beyer (Gewaltschutzzentrum Kärnten), Mag.^a Elisabeth Schachner (Gewaltschutzzentrum NÖ), Mag.^a Andrea Heilimann (Gewaltschutzzentrum Burgenland), MMag.^a Angelika Wehinger (Gewaltschutzstelle Vorarlberg), Mag.^a Margarethe Kröll, Mag.^a Christina Riezler (Gewaltschutzzentrum Salzburg), Mag.^a Eva Pawlata, Dr.ⁱⁿ Theresa Kirchmair (Gewaltschutzzentrum Tirol)

Endredaktion:

Mag.^a Mariella Mayrhofer, Gewaltschutzzentrum OÖ

Mag.^a Christina Riezler, Gewaltschutzzentrum Salzburg

Dr.ⁱⁿ Renate Hojas, Gewaltschutzzentrum Salzburg, und Mag.^a Maria Schwarz-Schlöglmann, Gewaltschutzzentrum OÖ, Delegierte des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen Österreichs